

Arbeitsvermittlung, Kassenwahl, Einstelltag & Co.

Arbeitslos? Daran sollten Sie unbedingt denken

Wenn Sie arbeitslos werden, müssen Sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden. Und nicht nur das. Verlieren Sie Ihren Job, sind die ersten Schritte klar vorgegeben. Die Gewerkschaft unterstützt Sie dabei.

Kündigung.

Überprüfen Sie, ob Ihr Betrieb die Kündigungsfrist eingehalten hat. Waren Sie zum Zeitpunkt krank, im Militär oder schwanger, so ist die Kündigung ungültig. Sie müssen innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Ist die Kündigung gültig und haben Sie noch keine neue Stelle gefunden, melden Sie sich zuerst beim RAV an. Da werden Sie auch bei der Jobsuche unterstützt, Die Adressen finden Sie unter www.ch.ch/arbeitslosigkeit. Zur Anmeldung benötigen Sie Ihren AHV-Ausweis, die Identitätskarte und eventuell Ihre Wohnsitzbescheinigung und Ihren Ausländerausweis. Sie müssen sich persönlich anmelden, spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit.

Kassenwahl.

Beim RAV erhalten Sie eine Liste mit allen Arbeitslosenkassen (ALK), die in Ihrem Kanton tätig sind. Diese sind zuständig für die Auszahlung der sogenannten Taggelder. Sie haben das Recht, selber eine Kasse zu wählen. Die Gewerkschaft Unia führt mit 68 Standorten die grösste Kasse.

Sie steht allen offen, nicht nur Unia-Mitgliedern.

Auch bei der Kasse ist es wichtig, dass Sie alle Unterlagen komplett einreichen, damit Ihnen die Taggelder so schnell wie möglich ausgezahlt werden können:

- Antrag auf Arbeitslosenentschädigung.
- Kopie der RAV-Anmeldung.
- die Arbeitgeberbescheinigungen für die vergangenen zwei Jahre.
- Ihren letzten Arbeitsvertrag.
- das Kündigungsschreiben.
- Ihren AHV-Ausweis.

Die genauen Anforderungen sehen Sie auch auf der Website www.alk.unia.ch.

Taggelder.

Wenn Sie Anspruch auf Taggelder haben, so können Sie die Höhe Ihrer Arbeitslosenentschädigung selber grob ausrechnen: Arbeitslose ohne Kinder erhalten 70 Prozent ihres versicherten Verdienstes. Sie haben Anspruch auf 80 Prozent davon, wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder einen versicherten Verdienst unter 3797 Franken haben oder aber, wenn Sie zu mindestens 40 Prozent invalid sind. Wenn Sie den Aufforderungen des RAV nicht Folge leisten oder Ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet ist, wird eine gewisse Anzahl „Einstelltag“ verfügt, also Tage, für die Sie kein Arbeitslosengeld erhalten. Die Unia-Arbeitslosenkassen sind mehr als nur Zahlstellen. Sie haben den Anspruch, nahe bei ihrer Kundschaft zu sein. Deshalb können Sie sich einfach am Schalter melden, wenn Sie Fragen oder Probleme haben. Die Beraterinnen und Berater helfen Ihnen auch beim Ausfüllen der Formulare und können in Ihrem Namen juristische Schritte einleiten - beispielsweise wenn Ihnen missbräuchlich gekündigt worden ist.

Noch mehr Tipps zum Thema finden Sie in der neuen Broschüre der Unia. Sie erhalten sie bei Ihrem Unia-Sekretariat, bei den Unia-Arbeitslosenkassen und online: www.alk.unia.ch.

Bleiben Sie in der Gewerkschaft

Notlage

Wenn Sie weniger Einkommen haben, ist die Versuchung gross, die Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft zu kündigen. Tun Sie das besser nicht: Melden Sie Ihre Arbeitslosigkeit, damit Ihr Beitrag angepasst wird. So haben Sie weiterhin Anspruch auf rechtliche Unterstützung. Das ist dann wichtig, wenn Sie eine Stelle oder einen Zwischenverdienst finden: Viele Arbeitgeber nützen die Notlage von Arbeitslosen mit Dumpinglöhnen aus.

Sina Bühler.

Work, 20.6.2014.

Personen > Bühler Sina. Arbeitslosenkasse Unia. Work. 2014-06-20